



Wir zeigen hier ausnahmsweise etwas Kleingedrucktes. Neben dem gesunden Menschenverstand gelten bei uns die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden bzw. den Generalunternehmer-Agenturen (GU) einerseits und der STAR PLAKAT andererseits. Massgebend ist die deutsche Fassung. Abweichende Bestimmungen und andere AGB sind nur dann verbindlich, wenn sie die Parteien schriftlich vereinbart haben.

Art. 1 Vertragstypen

Diese AGB regeln

1.1 kurzfristige Verträge mit einer Aushangdauer unter einem Jahr. Die Aushangdauer ist in der Regel nach Wochen und Monaten befristet.

1.2 langfristige Verträge mit einer Aushangdauer von einem Jahr und länger.

Art. 2 Vertragspartei

2.1 Vertragspartei ist der Kunde. Er ist gegenüber der STAR PLAKAT berechtigt und verpflichtet, selbst wenn er durch eine Agentur vertreten ist.

Bei Verträgen mit einer GU (vgl. Art. 18) ist diese Partei und nicht der Endkunde.

2.2 Nicht gestattet ist die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere die Untervermietung bzw. die Weitergabe der Werbeflächen an Dritte.

Art. 3 Form und Abschluss des Vertrages/ Nichterfüllung des Vertrages

3.1 Der Vertrag gilt als verbindlich zustande gekommen, wenn der Kunde/GU den vorliegenden Vertrag auch hinsichtlich der Nebenpunkte nicht unmittelbar nach Erhalt (Datum der Bestätigung) schriftlich beanstandet.

3.2 Erfüllt der Kunde/GU den Vertrag nicht oder nicht gehörig, ist die STAR PLAKAT berechtigt, nach erfolgloser Mahnung (mit Nachfristsetzung) ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Keine Mahnung und Nachfristansetzung ist in den Fällen von Art. 8.3, 15 und 16 erforderlich. Der Kunde/GU schuldet der STAR PLAKAT sowohl Aushangpreis und bezahlte Gebühren als auch Ersatz von weiterem Schaden.

Art. 4 Vertragsgegenstand

4.1 Der Kunde/GU stellt die Werbemittel auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr her ohne Verantwortung und ohne Zutun der STAR PLAKAT.

4.2 Die STAR PLAKAT platziert die Werbemittel gemäss Verteilungsplan Art. 6 und Aushangzeit Art. 10.

Art. 5 Tarif/Gebühren

Die STAR PLAKAT veröffentlicht jährlich den massgebenden Tarif. Über den Tarif hinaus werden verrechnet:

- Mehrwertsteuer
- allfällige Stempelsteuern, kantonale Gebühren
- Versandkosten
- Kosten für allfällige Unterlagebogen
- Kosten für zusätzliche Arbeiten wie Tekturen kleben, zusätzliche Sujetwechsel, Spezialklebungen usw.
- Mehrkosten wegen verspäteter Anlieferung der Werbemittel
- Zollgebühren

Art. 6 Verteilungsplan

Die Auftragsausführung erfolgt gemäss einem zwischen dem Kunden/GU und der STAR PLAKAT vereinbarten Verteilungsplan. Der Verteilungsplan beinhaltet die vorgesehenen Orte mit der jeweiligen Anzahl Werbeflächen. Die Anzahl der Werbeflächen auf Tankstellen-Zapfpistolen kann sich zwischen dem Zeitraum der Auftragsbestätigung und der Auftragsausführung aufgrund von Neuinstallationen, Umbauten oder Deinstallationen seitens der Tankstellenbetreiber ändern. Abweichungen von der Anzahl Werbeflächen auf Zapfpistolen gemäss Verteilplan bis zu 15% gelten als vom Kunden/GU akzeptiert. STAR PLAKAT verpflichtet sich, Abweichungen von mehr als 15% unverzüglich dem Kunden/GU mitzuteilen.

Art. 7 Formate

Die STAR PLAKAT akzeptiert neben den schweizerischen Einheitsformaten auch andere Formate, soweit dafür Werbeträger zur Verfügung stehen.

Art. 8 Lieferung der Werbemittel

8.1 Die erforderlichen Werbemittel (auch jene für einen allfälligen Sujetwechsel und Ersatzplakate) sind durch den Kunden/GU auf seine eigenen Kosten zu liefern. Die Papierqualität muss sich für den Anschlag im Nassklebverfahren oder den Aushang in Leuchtkästen eignen und den Richtlinien der STAR PLAKAT entsprechen (Masse und Details siehe www.starplakat.ch). Leucht-, Fluoreszenz- und Bronze Farben (Gold-, Silber- oder Metallfarben) sind nach eidgenössischer Vorschrift verboten. Textplakate mit ausschliesslichem Schwarzweiss-Druck sind in einzelnen Kantonen nicht gestattet.

8.2 Die Werbemittel sind vom Kunden/GU der STAR PLAKAT franko Domizil an die auf der Auftragsbestätigung vermerkte Adresse wenigstens 10 Tage vor dem Aushangtermin zuzustellen. Eine verspätete Anlieferung der Werbemittel berechtigt den Kunden/GU zu keiner Abänderung des Aushangtermins. Daraus entstehender Schaden ist vom Kunden/GU zu tragen; insbesondere hat dieser den Anschlagpreis auch dann zu bezahlen, wenn der Aushang nicht mehr oder nur noch teilweise möglich war.

8.3 Eine nicht oder nicht gehörige Lieferung der Werbemittel rechtfertigt keine Abänderung der Aushangzeit. Einen allfälligen Schaden trägt ausschliesslich der Kunde/GU. Aushangpreis und Gebühren bleiben vollumfänglich geschuldet, selbst wenn der Aushang nicht mehr bzw. nur noch teilweise erfolgt.

8.4 Ohne gegenteilige Weisung des Kunden/GU bei Vertragsabschluss gehen die nicht verbrauchten Werbemittel in das Verfügungsrecht der STAR PLAKAT über.

Art. 9 Ersatzplakate und Haftung

Der Kunde/GU hat der STAR PLAKAT ausser den für jeden Aushang notwendigen Werbemittel auch Ersatzplakate für den Unterhalt zu liefern. Die gesamthaft benötigte Anzahl geht aus der jeweiligen Auftragsbestätigung hervor. Der Kunde/GU kann – mit Ausnahme von Fällen absichtlicher Beschädigung – für fehlende oder defekte Werbemittel, auch soweit diese in den Räumen der STAR PLAKAT eingelagert sind, weder Schadenersatz beanspruchen noch eine Reduktion des Rechnungsbetrages verlangen. Die angelieferten Werbemittel sind für einmaligen Gebrauch bestimmt.

Art. 10 Aushangbeginn und Aushangdauer

Der Anschlag der Werbemittel erfolgt in der Woche, die auf das im Vertrag vorgesehene Aushangdatum folgt. In Fällen von Stellenverminderung oder wenn die Anschlagfläche aus anderen, nicht durch die STAR PLAKAT zu vertretenden Gründen ungenügend ist, muss sich die STAR PLAKAT eine Kürzung der Belegungszahl oder eine Reduktion der Aushangzeit vorbehalten. Zu beachten sind Ausnahmeregelungen zufolge von Feiertagen.

Art. 11 Unterhalt und Kontrolle

11.1 Vorbehaltlich höherer Gewalt und schuldhafter Einwirkung Dritter übernimmt die STAR PLAKAT den Unterhalt des Plakatanschlages während der ganzen bestellten Aushangdauer. Voraussetzung dafür ist, dass genügend Unterhaltsplakate angeliefert wurden. Bei festgestellten Unstimmigkeiten in der Auftragsausführung kann der Kunde/GU verlangen, im Beisein eines Vertreters der STAR PLAKAT während der Aushangzeit eine Kontrolle der beanstandeten Stellen durchzuführen. Die STAR PLAKAT wird für eine rasche Abwicklung dieser Kontrolle besorgt sein. Nach Ablauf des Aushanges können keine Beschwerden mehr entgegengenommen werden.

11.2 Die STAR PLAKAT haftet – Grobfahrlässigkeit ausgeschlossen – nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Verschmutzung der Werbemittel.

Art. 12 Zusätzliche Bestimmungen für selektive Plakatstellen

Von der STAR PLAKAT bestätigte selektive Plakatstellen können in vereinzelt Fällen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen (z. B. Bauwände). In solchen Fällen platziert die STAR PLAKAT die betroffenen Plakatflächen um.

Art. 13 Werbestatistik

Am Ende einer Plakatierungskampagne werden die zur Erstellung der branchenüblichen Werbestatistiken notwendigen Angaben an eines oder mehrere spezialisierte Institute geliefert. Der Kunde/GU hat die Möglichkeit, diese Statistiken bei diesen Instituten zu beziehen.

Art. 14 Rechnungsstellung und Verzug

Zu Beginn der Ausführung des Anschlages wird die Rechnung dem Kunden/GU. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Die STAR PLAKAT behält sich das Recht vor, die Zahlung bereits bei der Auftragserteilung oder bei Lieferung des Werbematerials zu verlangen. Bei Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden/GU kann die STAR PLAKAT nach erfolgloser Mahnung den Vertrag auflösen und neben dem Rechnungsbetrag den Ersatz weiteren Schadens verlangen. Sieht ein langjähriger Vertrag Ratenzahlungen vor, wird bei Zahlungsverzug auch nur einer Rate der gesamte Betrag für die gesamte Vertragsdauer fällig.

Art. 15 Haftung der STAR PLAKAT

Die Verträge zwischen Kunden/GU und der STAR PLAKAT sind abhängig von den jeweils für die STAR PLAKAT gültigen Vertrags-/Konzessionsvorschriften der Grundeigentümer und der Behörden. Kann ein Auftrag daher nicht oder nur teilweise ausgeführt werden oder muss ein Aushang überdeckt werden, so berechnet die STAR PLAKAT nur den ausgeführten Teil des Auftrages; sie ist aber zur Zahlung irgendwelcher Entschädigungen nicht verpflichtet. Ist der STAR PLAKAT die Nutzung eines Werbeträgers überhaupt verunmöglicht, so gilt ein sich

darauf beziehender Vertrag als entschädigungslos aufgehoben.

Art. 16 Haftung des Kunden/GU und behördliche Vorschriften

Für Inhalt und Ausgestaltung der Werbung trägt der Kunde/GU allein die Verantwortung. Wird der Aushang eines Werbesujets durch behördliche Verfügung ganz oder teilweise verboten oder kann der Aushang sonstwie aufgrund eines behördlichen Bescheids, der die Interessen des Mediums Plakatanschlag berührt, nicht ausgeführt werden, so ist die STAR PLAKAT berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu verweigern oder zu sistieren. Der Kunde/GU bleibt jedoch zur Zahlung verpflichtet. Ebenfalls trägt er die Kosten einer allfällig notwendig werdenden Abänderung oder Überdeckung seines Werbesujets.

Art. 17 Annullierungsbedingungen

Der Kunde/GU kann den Auftrag ganz oder teilweise annullieren. Er hat dazu die STAR PLAKAT mittels eingeschriebenem Brief oder Fax über den Vertragsrücktritt zu informieren.

Die Annullierung zieht folgende Kostenpflicht nach sich: bis 17 Wochen vor Aushangbeginn im Wiederholungsfall

5%	des Rechnungsbetrages
16 – 9	Wochen vor Aushangbeginn
10%	des Rechnungsbetrages
8 – 7	Wochen vor Aushangbeginn
50%	des Rechnungsbetrages
ab 6	Wochen vor Aushangbeginn
100%	des Rechnungsbetrages

Diese Bestimmungen gelten auch für Teilannullierung und Verschiebungen in Folgeperioden.

Art. 18 Generalunternehmer-Agenturen (GU)

Es gelten nachstehende ergänzende Bestimmungen:

18.1 Der GU stellt den Aushangpreis und die Gebühren sicher mittels Garantie einer Schweizer Grossbank oder mittels Solidarbürgschaft des Endkunden oder eines von der STAR PLAKAT anerkannten Dritten. Die STAR PLAKAT kann auf die Sicherstellung schriftlich verzichten.

18.2 Der GU verrechnet in seinen Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber dem Endkunden den Aushangpreis und die Gebühren der STAR PLAKAT ohne Zuschläge.

18.3 Der GU ist gegenüber der STAR PLAKAT für die Einhaltung der AGB verpflichtet. Er überbindet diese dem Endkunden, soweit erforderlich.

18.4 Kommt der GU den Verpflichtungen nach Art. 18.2 und 18.3 nicht nach, führt dies zum vollständigen Verlust dessen Beraterkommission. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist der STAR PLAKAT vorbehalten.

18.5 Die STAR PLAKAT ist berechtigt, den Endkunden ohne Benachrichtigung des GU direkt zu kontaktieren.

Art. 19 Gerichtsstand

19.1 Die STAR PLAKAT behält sich jederzeit die Änderungen dieser AGB vor.

19.2 Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens zur Mediation an die Mediatoren des Vereins Mediationsforum Schweiz FH (www.mediationsforum.ch) überwiesen. Die Mediationsregeln des Mediationsforums sind anwendbar. Ort der Mediation ist Zürich.

19.2 Gerichtsstand für Verfahren nach gescheiterter Mediation ist, soweit das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorsieht, der Sitz der STAR PLAKAT. STAR PLAKAT kann den Kunden/GU jedoch auch an jedem anderen zuständigen Gerichtsstand belangen.

Schweizerisches Recht ist anwendbar.

